

Wesentliche Änderungen einschl. Hinweise

Anlage zur HEGA 03/2012 - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg), Übergangsgeld (Übg) und Teilnahmekosten

1. BAB

1.1 Allgemeines

Die Vorschriften für die BAB befinden sich nun in den §§ 56 bis 72 SGB III (vgl. [Arbeitsmarktinstrumentenreform-Synopse](#)). Sie wurden neben der Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern teilweise sprachlich überarbeitet. So wurde im SGB III der Begriff "berufliche Ausbildung" entsprechend dem Berufsbildungsgesetz durch "Berufsausbildung" ersetzt.

1.2 Trennung der Vorschriften für BAB und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Von den Vorschriften für die BAB werden die für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen systematisch getrennt. Sie werden hinsichtlich der Maßnahmevoraussetzungen, der Zugangsvoraussetzungen und der Erstattung der Maßnahmekosten in einem eigenen Unterabschnitt in den §§ 51 bis 55 SGB III zusammengefasst.

Die Maßnahmekosten sind damit kein Bestandteil der BAB mehr. Die bisherige Praxis der unmittelbaren Zahlung der Maßnahmekosten an den Träger ist jetzt gesetzlich normiert.

1.3 Förderungsfähiger Personenkreis für die BAB (§ 59 SGB III - neu)

Nach § 59 Abs. 1 SGB III - neu gilt [§ 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 BAföG](#) entsprechend. Eine inhaltliche Änderung ist dadurch nicht eingetreten, da dies den Regelungen des bisherigen § 63 Abs. 1, 2, 4 und 5 SGB III entspricht. Gleiches gilt für die Vorschriften in § 59 Abs. 2 und 3 SGB III - neu, die aus dem bisherigen § 63 Abs. 2a und 3 SGB III übernommen worden sind.

1.4 Bedarf für den Lebensunterhalt (§§ 61, 62 SGB III - neu)

1.4.1 Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat

1.4.1.1 Gesetzestext

Die Regelungen für die Bedarfsfestsetzung in diesen Fällen wurden in §§ 61 Abs. 3 und 62 Abs. 3 SGB III wie folgt inhaltlich neu gefasst:

"Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat untergebracht, werden abweichend von Absatz 1 (Anmerkung: "Absatz 2" bei § 62 Abs. 3 SGB III) als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 90 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter 18 Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden."

1.4.1.2 Hinweise

– **Heimkosten**

Bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung richtet sich der Bedarf für den Lebensunterhalt nach den im Rahmen der §§ 78a bis 78g SGB VIII vereinbarten Entgelte und dem Lebensalter des Auszubildenden. Die Entgeltvereinbarungen schließt der Träger der örtlichen Jugendhilfe oder die ansonsten zuständige Stelle des Landes mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband. Die für die Bedarfsfestsetzung maßgeblichen Entgelte nach den Entgeltvereinbarungen sind durch eine Bescheinigung des Wohnheims oder Internats nachzuweisen.

– **Heimkosten für mindestens 18-Jährige**

Dem Bedarf für den Lebensunterhalt sind die im Rahmen der §§ 78a bis 78g SGB VIII vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zugrunde zu legen. Zum Entgelt für die Unterbringung zählen auch die Kosten für betreuende Kräfte, die der ordnungsgemäße Betriebsablauf eines Wohnheims oder Internats erfordert. In den Entgelten enthaltene Kostenanteile für Aufsicht sind bei volljährigen Auszubildenden nicht abzusetzen, denn die Einrichtung muss das Personal hierfür unabhängig vom Alter des einzelnen Auszubildenden vorhalten. Unberücksichtigt bleiben bei Volljährigen jedoch Entgelte für sozialpädagogische Begleitung. Ebenso sind Entgelte für erzieherische Leistungen (zum Beispiel Hilfe zur Erziehung) nicht anzusetzen.

– **Heimkosten für unter 18-Jährige**

Zusätzlich zu den für Volljährige maßgeblichen Entgelten sind bei unter 18-Jährigen auch die Entgelte der sozialpädagogischen Begleitung beim Bedarf für den Lebensunterhalt zugrunde zu legen. Dazu gehören die Kosten für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB VIII). Entgelte für erzieherische Leistungen bleiben wie bei Volljährigen außer Ansatz.

Die Entgelte der sozialpädagogischen Begleitung sind aber nicht zu berücksichtigen, soweit diese von Dritten erstattet werden. In so genannten "Jugendhilfefällen" (wie Leistungen nach dem SGB VIII wegen Heimerziehung) sind die Entgelte für sozialpädagogische Begleitung nicht anzusetzen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass ein Dritter (Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII) die Kosten der sozialpädagogischen Begleitung zu tragen hat.

1.4.2 Zuschlag nach der BAföG-AuslandszuschlagsV

Der in § 65 Abs. 4 SGB III - alt geregelte Zuschlag nach der BAföG-AuslandszuschlagsV für berufliche Ausbildungen im Ausland ist entfallen. Bereits bisher gab es bei der BAB keinen Anwendungsbereich für den Zuschlag mehr.

1.5 Bedarf für Fahrkosten (§ 63 SGB III - neu)

Kosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt können bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung angesetzt werden. Diese Voraussetzung ist nun infolge des BSG-Urteils vom 27.08.2008 - B 11 AL 12/07 R - im Gesetz definiert (§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB III - neu). Sie ist erfüllt, wenn die Ausbildungsstätte vom Familienwohntort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann, d.h. ein tägliches Pendeln unzumutbar ist. Die Nichterreichbarkeit der Ausbildungsstätte in angemessener Zeit ist gegeben, sofern bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von insgesamt mehr als 2 Stunden benötigt wird (entspricht GA 64.1.6 zu § 64 SGB III i.d.F. bis 31.03.2012). Unerheblich ist, ob am Familienwohntort eine entsprechende Ausbildungsstelle hätte vermittelt werden können.

Die Voraussetzungen sind identisch mit denen für die Freibeträge von 58 Euro/ 567 Euro nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III - neu (siehe Nr. 1.7.2).

Die Anfrage beim Beratungsbereich mit Vordruck BAB 04 zum Vorliegen der Voraussetzungen für die genannten Fahrten und Freibeträge ist damit hinfällig.

1.6 Berufsschulunterricht in Blockform (§ 65 SGB III - neu)

Die Regelungen hierfür befinden sich nun in einem Paragraphen (bisher §§ 64 Abs. 1 Satz 3 und 73 Abs. 1a SGB III).

Aufgrund des BSG-Urteils vom 06.05.2009 B 11 AL 37/07 R - wird klargestellt, dass für Zeiten des Blockunterrichts der Bedarf anzusetzen ist, wie er ohne den Blockunterricht maßgeblich wäre. Unberücksichtigt bleiben also Änderungen des Bedarfs durch den Blockunterricht. Auch Kosten für eine zusätzliche Unterbringung für Zeiten des Blockunterrichts sind nicht zu übernehmen. Die frühere Weisungslage ändert sich nicht.

1.7 Einkommensanrechnung (§ 67 SGB III - neu)

1.7.1 Anrechnung von Einkommen des Lebenspartners der oder des Auszubildenden (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SGB III - neu)

Klargestellt wurde, dass das Einkommen der Person, mit der die oder der Auszubildende in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, nur angerechnet wird, wenn die oder der Auszubildende von dieser Person nicht dauernd getrennt lebt.

1.7.2 Freibeträge von 58 Euro/ 567 Euro nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III - neu

Für die Einräumung der Freibeträge ist gegenüber der bisherigen Regelung nur noch entscheidend, ob die Ausbildungsstelle von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreicht werden kann. Die Voraussetzungen für diese Freibeträge sind identisch mit denen zur Einräumung von Familienheimfahrten sowie An- und Abreise nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB III - neu. Zur Definition des Begriffs "angemessene Zeit" und zum Wegfall der Anfrage beim Beratungsbereich siehe Nr. 1.5.

1.7.3 Änderung des BAföG

In §§ 11 Abs. 4 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 2 und 25 Abs. 3 Satz 1 BAföG wird als Folge der Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III jeweils "§ 59" durch "§ 56" (SGB III) ersetzt.

1.7.4 Änderung der BAföG-EinkommensV

In § 1 Nr. 1 BAföG-EinkommensV, der die Anrechnung von Leistungen nach dem SGB III regelt, erhalten die Buchstaben a und c folgenden Wortlaut:

"a) Entgeltersatzleistungen (§ 3 Absatz 4)

...

c) Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge

..."

Der Gründungszuschuss, die Nachfolgeleistung des Überbrückungsgeldes, ist damit anzurechnen.

1.8 Inkrafttreten und Anwendung § 422 SGB III

Die Änderungen treten am 01.04.2012 in Kraft. Dabei ist die Übergangsregelung des § 422 SGB III zu beachten. Das bedeutet, dass laufende Fälle nicht auf die eintretenden Rechtsänderungen umzustellen sind.

2. Abg, Übg und Teilnahmekosten

Die Vorschriften wurden lediglich sprachlich und an die neue Struktur des Dritten Kapitels des SGB III angepasst. Inhaltliche Änderungen treten nicht ein.

Die Vorschriften für die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind nun in den §§ 112 - 129 SGB III zu finden (Übg §§ 119 bis 121, Abg §§ 122 bis 126, Teilnahmekosten §§ 127 bis 128 SGB III).

In den §§ 33, 44, 45 und 51 SGB IX wurden die Paragraphenangaben aus dem SGB III aufgrund der Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III aktualisiert.